

Defekt überbrückt

Rolltor wird zur tödlichen Falle

Kurz nach 22:00 Uhr: Der angehende Lackierer war mit dem Karosserieteil fertig. Nun mussten die Beschichtungsstoffe erst mal trocknen. „Jetzt aber ab nach Hause“, sagte sich der junge Mann.



Links: Die Unfallstelle.
Rechts: Die Schalleiste war mit einer Lüsterklemme überbrückt, so dass die Notabschaltung ausblieb.

Zwar hatte er mit seinem Chef vereinbart, dass er das Tor beim Verlassen des Betriebes offen lassen sollte. Um aber das bearbeitete Teil keiner Feuchtigkeit auszusetzen, wollte er das kraftbetriebene Sektionaltor nur ein kleines Stück öffnen und dann unter dem sich wieder schließenden Tor nach draußen schlüpfen. Das Öffnen und Schließen leitete er von den Bedientastern in der Werkstatt ein. Was sich wie ein banaler Vorgang beschreiben lässt, hatte für den Mitarbeiter aber fatale Folgen. Gegen 22:30 Uhr bemerkte ein Nachbar eine Person, die unter dem geschlossenen Tor lag. Er alarmierte sofort den Notarzt. Der konnte aber leider nur noch feststellen, dass jegliche Hilfe zu spät kam: Der junge Mann war bereits tot.

Die Unfalluntersuchung machte deutlich, dass die Schalleiste, die die Abwärtsbewegung des Tores beim Auftreffen auf ein Hindernis abstellt, nicht funktionierte. Der Grund für diesen Fehler: Mit einer Lüsterklemme war die Funktion der Schalleiste überbrückt worden. Vermutlich wurde sie wegen eines Defekts kurzerhand außer Betrieb gesetzt. Das Sektionaltor mit einer Breite von 5,50 Metern und einer Höhe von 4,50 Metern brachte es so auf

eine Schließkraft von 1.800 N. Die Funktion der Schalleiste ist normalerweise so ausgelegt, dass die Schließkraft durch rechtzeitiges Abschalten im dynamischen Bereich auf 400 N und im statischen Bereich auf deutlich unter 150 N begrenzt wird. Gegen die tatsächlich auftretenden Kräfte hatte der Mitarbeiter keine Chance.

Nach Arbeitsstättenverordnung und Betriebssicherheitsverordnung sind kraftbetriebene Türen und Tore prüfpflichtige Einrichtungen. Die seit Dezember 2009 gültige Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR A1.7) und die BGR 232 „Kraftbetätigte Fenster, Türen und Tore“ präzisieren diese Forderung: Demnach sind diese Einrichtungen mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen („befähigte Person“) zu prüfen. Die ASR A1.7 verweist zudem auf die im Rahmen der Prüfung durchzuführende Messung des zeitlichen Verlaufs von Schließkräften. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

Große Massen in Bewegung

Die Aufsichtspersonen der BGHM stellen immer wieder fest, dass Unternehmer Sinn und Zweck dieser Prüfpflicht nach dem Motto: „Was soll da schon passieren?“ in Frage stellen. Bedenkt man aber, welche Massen bewegt werden und mit welcher Geschwindigkeit zum Beispiel sogenannte Schnelllaufstore auf und zu fahren, wird die Forderung schnell verständlich. Zudem wird der scheinbar problemlose, sichere Betrieb nur dadurch möglich, dass bereits die Hersteller ihre Produkte mit Sicherheitseinrichtungen ausstatten. Und genau deren Funktion muss unter anderem regelmäßig geprüft werden.

Mit der Prüfung allein ist es aber nicht getan. Werden Mängel festgestellt und im Prüfdokument vermerkt, so müssen diese auch beseitigt werden. Die Hinweise der Prüfer müssen in jedem Fall ernstgenommen, und es muss danach gehandelt werden. Wenn die Mängel nicht schnell zu beseitigen sind, das Tor aber weiterhin benutzt werden soll, müssen sofort Ersatzmaßnahmen, wie zum Beispiel das Umstellen auf eine Totmannschaltung, durchgeführt werden.

Peter Hackenberg